



HOTEL

Ausgabe 1. Januar 2008

ZUSÄTZLICHE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (ZVB)

I Allgemeines

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Die Versicherung Hotel gilt als Zusatzversicherung zur Versicherung Obligatorische Krankenpflege im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Atupri Gesundheitsversicherung AG (nachfolgend Atupri genannt) für die Zusatzversicherungen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

1.2 Die Versicherung Hotel übernimmt die zusätzlichen Kosten für mehr Zimmerkomfort in der allgemeinen Abteilung gemäss Artikel 6.

2 Versicherungsmöglichkeiten

2.1 Der Abschluss der Versicherung Hotel ist nur in Verbindung mit der Versicherung Spital – Versicherungsstufe Allgemein – bzw. mit Versicherung Mivita möglich.

2.2 Es können folgende Versicherungsvarianten gewählt werden:

Hotel: vertragliche Mehrkosten bei Aufenthalt im Zweibettzimmer einer allgemeinen Abteilung

Hotel Plus: vertragliche Mehrkosten bei Aufenthalt im Einbettzimmer einer allgemeinen Abteilung

2.3 Diese Versicherungsvarianten können mit oder ohne Einschluss des Unfallrisikos abgeschlossen werden.

3 Abschluss der Versicherung

Die Versicherung kann von Personen ab vollendetem 15. Altersjahr abgeschlossen werden.

4 Ende der Versicherung

Die Versicherung Hotel erlischt automatisch bei Beendigung der Versicherung Spital – Versicherungsstufe Allgemein.

Bitte diese Unterlagen mit der Versicherungspolice aufbewahren

5 Vertragsspitäler

- 5.1 Die Leistungen der Versicherung Hotel können bei Aufenthalt in jenen Spitälern beansprucht werden, mit welchen Atupri einen Vertrag über die Abgeltung der Aufenthaltsmehrkosten von Patienten der allgemeinen Abteilung abgeschlossen hat.
- 5.2 Atupri führt eine Liste derjenigen Spitäler, mit denen Verträge in oben genanntem Sinne bestehen. Diese Liste wird laufend angepasst und kann bei Atupri eingesehen oder auszugsweise verlangt werden.

II Leistungen

6 Leistungsumfang

- 6.1 Die Leistungen der Versicherung Hotel umfassen die mit dem betreffenden Spital vertraglich festgelegten Aufenthaltsmehrkosten für Patienten der allgemeinen Abteilung in einem Zweibett- bzw. Einbettzimmer. Diese Leistungen können nur dann beansprucht werden, wenn die versicherte Person ihren Spitalaufenthalt auch tatsächlich im Zweibett- bzw. Einbettzimmer verbracht hat.
- 6.2 Die Leistungen der Versicherung Hotel werden so lange ausgerichtet, als nach den Versicherungsbedingungen Spital Kombi bzw. Spital eine Akutspitalbedürftigkeit besteht.

7 Leistungen bei Unterversicherung

Bei Aufenthalt von Patienten der allgemeinen Abteilung mit der Versicherungsvariante Hotel im Einbettzimmer werden nur die mit dem Spital vertraglich festgelegten Aufenthaltsmehrleistungen gemäss Zweibettzimmer ausgerichtet.

8 Leistungsausschlüsse

Für die Versicherung Hotel gelten ebenfalls die Leistungsausschlüsse gemäss folgenden Bedingungen:

- ZVB Spital, Artikel 10
- ZVB Mivita, Artikel 7